

VI. Zusammenfassende Erklärung und Monitoringkonzept gem. § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 1 LPlG

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, im Folgenden LplG BW) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 bis 10 ROG und § 2a LplG BW).

Zusätzlich zum Umweltbericht enthält die Begründung des Regionalplans gemäß § 2 a Abs. 6 LPlG

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
 - b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren,
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.

1. Zusammenfassende Erklärung

1.a) Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Plan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg wurde in mehrfacher Hinsicht frühzeitig und vorsorgeorientiert vollzogen. Der Regionalplan orientiert sich an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG. Bei der Festlegung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Umweltprüfung kontinuierlich planerisch sowie in der Abwägung berücksichtigt worden. Das Vorgehen ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Raumanalyse des in der Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans wurde in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Behörden erstellt und diente dabei als eine wichtige Grundlage sowohl für die Festlegungen im Regionalplan als auch für die Umweltprüfung. Daneben wurden bei der Planerstellung insbesondere auch Natura-2000-Gebiete und der besondere Artenschutz entsprechend dem Detaillierungsgrad der Planungsebene berücksichtigt (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 2 LplG). Den steigenden Belastungen und Risiken durch den Klimawandel unter anderem für den Menschen soll durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auch in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

Der Regionalplan enthält neben den gebietskonkreten Festlegungen (s. u.) eine Vielzahl von Zielen und Grundsätzen, die explizit auf den Freiraum-, Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet sind.

Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“ benennt als erste Zielvorstellung, die Nachhaltigkeit, welche Basis für die Grundausrichtung des Regionalplans stellt. Unter Kapitel 1.3 wird dies durch die einzelnen Plansätze konkretisiert. Zu nennen sind v.a.: die Plansätze 1.3.7 Nachhaltige Mobilität, 1.3.8 Kulturlandschaft und Flächenverantwortung, 1.3.9 Klimaschutz und Erneuerbare Energien, 1.3.10 Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz.

Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“ legt durch Ansätze für eine flächensparende und bedarfsangepasste Siedlungsentwicklung die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in den Fokus. Insbesondere ist hierfür auf das Flächenbedarfsmodell gem. Plansätze 2.4.5 und 2.4.7 zu verweisen, welches über Flächenkontingentierung eine übermäßige Umwandlung von Freiräumen in Siedlungs- und Verkehrsfläche reduzieren soll. Des Weiteren soll durch Vorgaben zu Dichte gem. Plansatz 2.4.2 eine flächeneffiziente Nutzung der notwendigen Siedlungsentwicklungen optimiert werden.

Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“ ist zentral auf die Freiraum- und Umweltbelange ausgerichtet. Neben den gebietskonkreten Festlegungen dieses Kapitels sind die Festlegungen in Kapitel 3.0 „Allgemeine Grundsätze“ mit Zielbestimmungen beispielsweise zur Sicherung von Freiraumfunktionen und einzelnen Teilbereichen der Umwelt zu nennen.

Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“ beinhaltet die Festlegungen in Kapitel 4.1 „Verkehr“ und Kapitel 4.2 „Energie“ mit Zielbestimmungen beispielsweise zur nachhaltigen Mobilität und zur Förderung erneuerbaren Energien.

Gebietskonkrete Festlegungen betreffen einerseits Ziele und Grundsätzen, die explizit auf den Freiraum-, Umwelt- und Naturschutz ausgerichtet sind. Andererseits enthält der Regionalplan Festlegungen für freiraum- und umweltbeanspruchende Festlegungen. Bei beiden Arten gebietskonkreter Festlegungen wurden Umweltdaten einbezogen und die Umweltbelange abwägend berücksichtigt.

Gebietskonkrete Zielfestlegungen zum Freiraumschutz umfassen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In den Vorranggebieten sind raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der jeweils verfolgten freiraumbezogenen Zielbestimmung nicht vereinbar sind.

3.1.1. Regionale Grünzüge: Mit Regionalen Grünzügen sollen größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die Erholung von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

3.1.2. Grünzäsuren: Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen, sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Sie dienen der Vernetzung wichtiger Freiräume und haben wichtige Funktionen für Klima, Biotopverbund, Hochwasservorsorge, Naherholung oder Landschaftsbild.

3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Weiterentwicklung größerer zusammenhängender, intakter Lebensräume durch Vernetzung von Schutzgebieten und durch weitere Ausformung des landesweiten Biotopverbunds sowie weiteren für die biologische Vielfalt wertvollen Gebieten in der Region.

3.2.3. Gebiete für Landwirtschaft: Mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft soll die Inanspruchnahme von im regionalen Vergleich wertvollen landwirtschaftlichen Böden reduziert und auf weniger hochwertige Flächen gelenkt werden.

3.4. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Gebiete, die ein besonderes Risiko für Hochwasserereignisse aufweisen, werden als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Sie dienen zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen sowie zur Vermeidung und Minimierung von Schadensrisiken.

Zu den Festlegungen für freiraum- und umweltbeanspruchende Nutzungen zählen

2.4.2.4. Schwerpunkte für den Wohnungsbau: Ziel dieser Konzentration ist es zum einen, überschlüssig geprüfte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Regionalplan planerisch zu sichern, welche raumordnerisch endabgewogen und somit frei von Freiraumausweisungen sind. Zum anderen können durch die Bildung von Schwerpunkten Freiräume an anderer Stelle gesichert werden.

2.4.3.5. Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen: Ziel dieser Konzentration ist es zum einen, überschlüssig geprüfte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Regionalplan planerisch zu sichern, welche raumordnerisch endabgewogen und somit frei von Freiraumausweisungen sind. Zum anderen können durch die Bildung von Schwerpunkten Freiräume an anderer Stelle gesichert werden.

4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG): Gebiete, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik eignen, werden als Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festgelegt.

Bei der Erarbeitung des Regionalplans wurden die Umweltbelange sehr frühzeitig einbezogen. Um eine nachhaltige, zukunftsfähige Raumentwicklung zu gewährleisten, wurden für die flächenscharfen Gebietsfestlegungen jeweils vorab Kriterien festgelegt, die bei der Ausweisung von Gebieten für die Siedlungsentwicklung oder für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Beachtung finden müssen. Im Rahmen der Regionalplanerarbeitung wurden somit verschiedene Prüfkriterien angewendet, um bereits in der Planentwicklung Umweltaspekte einzubeziehen. Hierdurch wird der Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit in die Planung einbezogen und die Weichen für eine möglichst umweltverträgliche Fortschreibung gestellt.

1.b) Berücksichtigung des Umweltberichts im Plan

Die Umweltprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 2a Abs. 1 LplG begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter gegenseitiger Bezugnahme durchgeführt und ihr Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert. Inhaltliche Vorarbeiten für die Umweltprüfung leistete der Regionalverband unter anderem durch die Erstellung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Bei der Erarbeitung des Regionalplans wurden die Umweltbelange sehr frühzeitig einbezogen. Um eine nachhaltige, zukunftsfähige Raumentwicklung zu gewährleisten, wurden für die flächenscharfen Gebietsfestlegungen jeweils vorab Kriterien festgelegt, die bei der Ausweisung von Gebieten für die Siedlungsentwicklung oder für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Beachtung finden müssen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum wurden in einem weiteren Schritt aufgezeigt und gegeneinander abgewogen. Das Planungsverfahren wurde durch einen mehrstufigen Beteiligungsprozess begleitet.

Die Beteiligung zur Festlegung von Prüfumfang und Prüftiefe (Scoping) der Umweltprüfung wurde frühzeitig durchgeführt und diente auch der Abfrage weiterer zweckdienlicher Informationen (vgl. § 2a Abs. 3 LplG). Hierzu fand am 14.07.2021 ein Scoping-Termin statt.

Vorläufige Ausweisungen der Siedlungsentwicklung wurden bereits in einer frühen Phase mit den natur- und umweltbezogenen Fachbehörden, Verbänden und Kommunen in einer informellen Beteiligung diskutiert. Auf Basis dieser frühzeitigen Abstimmung erfolgte eine Überarbeitung der potenziellen Gebiete auch unter umweltrelevanten Gesichtspunkten. Durch die Umweltprüfung erfolgt zusätzlich eine Abprüfung der Planung und der ausgewiesenen Gebiete unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Das Konzept und die entwickelten Gebiete wurden hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter einer prozessualen Umweltprüfung unterzogen. Die nach Schutzgütern differenzierten Ergebnisse einer vertieften Prüfung relevanter gebietskonkreter Festlegungen des Regionalplans sind in spezifischen Datenblättern dokumentiert. Hierbei werden auch jeweils bestehende Vorbelastungen und kumulative Wirkungen berücksichtigt sowie Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung von Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Planungsalternativen benannt. Die Beurteilungen bauen auf vorhandenen Erhebungen v. a. im Rahmen der

Landschaftsrahmenplanung (i. B.) auf.

Nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 4 LplG sind Natura-2000-Gebiete bei regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Sofern das Schutzgebietsnetz erheblich beeinträchtigt werden kann, ist entsprechend § 34 i. V. m. § 36 BNatSchG und § 38 NatSchG eine Prüfung der Zulässigkeit der Planung nach der FFH-Richtlinie durchzuführen. Der Umweltbericht wurde mit einer der regionalen Planungsebene entsprechenden Prüfung in Bezug auf das Natura-2000-Regime verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura2000-Gebiete konnten vermieden werden.

1.c) Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

Im Rahmen des 1., des 2. und des 3. (beschränkten) Beteiligungsverfahrens sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die durch die Verwaltung des Regionalverbands Ostwürttemberg jeweils einzeln erfasst und geprüft wurden sowie über die von den Verbandsgremien abwägend entschieden wurde. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Anregungen wurden teilweise Gespräche mit den Einwendern geführt und Rückkopplungen mit Fachbehörden vorgenommen, wo dies zur Klärung von Sachverhalten erforderlich war. Die Ergebnisse des Verfahrens werden aufgrund der Vielzahl von Anregungen an dieser Stelle stark gekürzt und auf die wesentlichen umwelterheblichen Belange konzentriert dargestellt.

Ein Schwerpunkt der Stellungnahmen der ersten Anhörung betraf die Nachhaltigkeit, insbesondere die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung der Region. Die häufigsten Rückmeldungen betrafen die Themen Flächeninanspruchnahme, Mobilität, Klimaschutz, Energiewende, Dekarbonisierung, Klimawandel und Klimafolgenanpassung. Wahlweise wurde gefordert, der Regionalplan müsse die politischen oder rechtlichen Klimaschutzziele auf völkerrechtlicher, internationaler, europäischer, bundes- oder landesweiter Ebene für die Region heruntergebrochen in quantifizierter Form festsetzen. Die Fragen des Klimawandels und der damit verbundenen Herausforderungen werden als Querschnittsthema in nahezu jedem Kapitel des Regionalplans aufgegriffen. Diese Aspekte wurden mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägungsprozesse eingestellt, wie es auch im Landes Klimaschutzgesetz vorgesehen ist (§11LplG). Darüber hinaus enthält der Plan wichtige Festlegungen zur Nachhaltigkeit. Beispielfhaft zu nennen sind die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und das Bedarfsmodell für die Flächeninanspruchnahme (u.a. Aktivierung innerörtlicher Potenziale, Baulücken, Brach- und Konversionsflächen, Flächenrecycling, Aufstockung, flächeneffiziente Nutzung und verdichtete Bauweise, Ausrichtung am Bestand, Arrondierung, Mindest-Siedlungsdichten, die Aussagen zur Förderung der sparsamen Energienutzung ermöglichenden Siedlungsstrukturen (engere Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten), den Ausbau von Möglichkeiten der Einlagerung klimaschädlicher Stoffe, aber auch Grundsätze zum Klimaschutz und Klimaanpassung. Des Weiteren umfasst der Regionalplan steuernde Plansätze und Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien, zum Erhalt guter landwirtschaftlicher bzw. kaltluftsammlender Flächen, zur Erreichung der Verkehrswendeziele, zur Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds, zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie Kaltluftentstehungs- und Frischluftleitbahnen und vieles mehr. Somit enthält der Plan somit eine Fülle von Planaussagen, Festlegungen, Empfehlungen und Handlungsanleitungen, die zum Klimaschutz und Klimaanpassung dienen. Diese Aspekte wurden in Kapitel 1 deutlicher herausgestellt und insbesondere an geeigneten Stellen in den Begründungen v.a. zu Kapitel 3 verdeutlicht.

Ein großer Anteil an Rückmeldungen aus der ersten Anhörung betraf Hinweise zu Siedlungsentwicklungsabsichten von Kommunen, die von den Darstellungen im Plan abweichen. Die Einwendungen ließen sich drei verschiedenen Kategorien zuordnen:

- bereits rechtskräftige Planungen, welche noch nicht im Plan dargestellt wurden: diese wurden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte nachgeführt.
- Perspektivische Siedlungsentwicklungsflächen: diese wurden dahingehend überprüft, ob der Bedarf begründet werden kann und ob die Fläche mit den Ziel- oder Grundsatzfestlegungen

vereinbar war. Der Großteil der gemeldeten Flächen betraf entweder nur Grundsatzfestlegungen, die für eine Abwägung offen stehen oder können über die kommunale Ausformung entwickelt werden, ein Anpassungsbedarf lag in diesen Fällen nicht vor. Berechtigte Flächenwünsche wurden angepasst. In den anderen Fällen blieben die Freiraumausweisungen bestehen.

- Änderungs- und Konkretisierungswünsche zu Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkten: Die Anregungen wurden hinsichtlich Bedarfsbegründung und Konflikten mit Freiraumausweisungen geprüft. Begründbare Änderungen wurden für die Abwägung vorbereitet und in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Ein Gewerbeschwerpunkt wurde ergänzt und ein weiterer wurde grundlegend verschoben. Bei allen weiteren Änderungen zu vier Wohnbauschwerpunkten und zwei Wohnbauschwerpunkten handelt es sich um kleinräumige Anpassungen.

Während der ersten Anhörung wurde mit der Flurbilanz 2022 die Überarbeitung der Wirtschaftsfunktionenkarte veröffentlicht. Die daraus resultierenden Änderungen der Datengrundlage hatte Auswirkungen auf die Methodik und somit auf die Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Durch die räumlich größere Ausdehnung wurden weitere Ausnahmeregelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Anpassungen für Flächen im Siedlungsrandbereich für Siedlungserweiterungen erforderlich.

Des Weiteren wurden mehrere Einwendungen zu Aspekten der Verkehrsentwicklung abgegeben. Betroffen war der geplante Standort für kombinierten Verkehr, welcher aufgrund fehlender Realisierungsmöglichkeiten aus den Kartendarstellungen herausgenommen wurde. Die Änderungen darüber hinaus betrafen Formulierungen in den textliche Festlegungen.

Rückmeldungen zur Raumstruktur kamen in der 1. Anhörung zu Festlegungen der Gemeinden mit Eigenentwicklung. Die Festlegung ließ sich gemäß den formalen Anforderungen nicht ausreichend begründen, zudem ergab die erneute Prüfung, dass die räumliche Steuerung ausreichend durch die Festlegung von Siedlungsbereichen erfüllt wird, sodass auf die Festlegung von Gemeinden mit Eigenentwicklung verzichtet wurde. Aufstufungsanträge für einzelne Kommunen konnten aufgrund der Systematik, die der Einstufung der zentralen Orte zugrunde liegt, nicht nachgekommen werden, da diese nicht ausreichend begründet werden konnten und eine mögliche Aufstufung nicht das Grundsystem der Zentralen Orte eingefügt werden konnte.

Rückmeldungen aus der ersten Anhörung lagen in ähnlichen Bereichen wie in der ersten Anhörung. Die daraus erwachsenden Änderungsbedarfe beschränkten sich i.d.R. um klarstellende Anpassungen im Plantext oder fielen im Fall von zwischenzeitlich rechtskräftig geworden Bauleitplanverfahren um nachrichtliche Übernahmen. Im Fall der Stadionerweiterung in Heidenheim erfolgte aufgrund einer notwendigen Anpassung des Regionalen Grünzuges eine erneute und beschränkte Beteiligung. Aus dieser gingen keine weiteren änderungsrelevanten Stellungnahmen hervor.

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren haben in vielen Fällen zu einer Verminderung negativer Umweltwirkungen des Plans geführt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich der Umweltbericht auf die verbleibenden Umweltauswirkungen bezieht. Die der Planung zugrundeliegenden allgemeinen Umwelterwägungen, die begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans durchgeführte Umweltprüfung (insbesondere der Alternativen) und die umwelterheblichen Änderungen in Folge des Beteiligungsverfahrens kann der Umweltbericht lediglich stark gekürzt dokumentieren.

Alle Ergebnisse der Beteiligungsverfahren wurden aufgearbeitet, im Planungsausschuss oder der Verbandsversammlung vorberaten und in gesammelter Form (Synopsis) der Verbandsversammlung als Abwägungsgrundlage vorgelegt.

1.d) Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Plans nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Regionalplan bildet den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Region. Umweltbelange haben während des gesamten Planungsprozesses frühzeitig und umfassend Berücksichtigung gefunden. Durch den fortgeschriebenen Regionalplan ergeben sich gegenüber der zuvor geltenden Fassung im Hinblick auf die Umweltschutzgüter erhebliche inhaltliche Verbesserungen. Wesentliche Aspekte sind hierbei der Beitrag des Plans zu einer flächensparenden, verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur, zur Sicherung von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen einschließlich des großräumigen Biotopverbunds, zur Vorsorge für die langfristige Trinkwasserversorgung sowie zu einer Anpassung an die Gefahren des Klimawandels.

Für die gewählte Regionalplankonzeption sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende umweltrelevante allgemeine Gründe:

- Eine aufeinander abgestimmte regionale Entwicklungskonzeption, unter Beachtung der Daseinsgrundfunktionen und einer Vielzahl weiterer auch umweltbezogener Aspekte, wie Verkehrsvermeidung oder eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme, wird mit dem fortgeschriebenen Regionalplan vorausschauend und vorsorgend verfolgt.
- Die Festlegungen des Regionalplans wirken überwiegend auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin und dienen dem Klimaschutz. Die Festlegungen zielen auf eine nachhaltige Raumnutzung im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität bei der Umsetzung des Regionalplans. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a II LplG). Hierbei ging es im Wesentlichen darum, die im Verlauf der Planerstellung erwogenen „vernünftigen Alternativen“ (Art. 5 I SUP-RL) im Umweltbericht zu bewerten. Der Umweltbericht dokumentiert die prozessbegleitend durchgeführte Umweltprüfung inklusive geprüfter Alternativen und gibt darüber hinaus zusätzlich Hinweise für die nachgelagerte Genehmigungsebene auf mögliche Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen.
- Die Alternativenprüfung bei allen Festlegungen ist auf Grundlage umfangreicher, aktueller Umweltdaten erfolgt. Die Ergebnisse der Raumanalyse des in der Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans dienen als wesentliche Grundlage für die letztendlich gewählten Festlegungen im Regionalplan sowie für die Umweltprüfung.
- Im Planungsprozess wurden ungünstige Planungsalternativen systematisch ausgeschlossen. Denkbare Planungsalternativen zu den im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen wären im Verhältnis zu ihrem Nutzen regelmäßig mit erheblich stärkeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Dies betrifft vor allem die im Rahmen der Umweltprüfung vertieft betrachteten gebietskonkreten Festlegungen. Für die verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Monitoring festgelegt.

2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans

Der Begründung des Regionalplans ist gemäß § 11 Abs. 3 ROG und § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG durchzuführenden Maßnahmen beizufügen.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die aufgrund der Durchführung des Plans eintreten, dient insbesondere der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Auswirkungen der Durchführung des Plans als Voraussetzung für eine wirksame Abhilfe. Zuständig für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen ist die höhere Raumordnungsbehörde im Rahmen der Raumbeobachtung (§ 9 Abs. 4 ROG bzw. § 28 Abs. 4 LplG).

Das Regierungspräsidium Stuttgart nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Informationen der jeweiligen Planungsträger und Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, und teilt seine Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist (§ 28 Abs. 4 LplG). Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wiederum unterrichten das Regierungspräsidium, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 9 Abs. 4 ROG).

Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplanes wurde die systematische und zielgerichtete Erfassung folgender erheblicher Umweltauswirkungen des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg als Überwachungsmaßnahmen festgelegt:

- Anteil Betroffener von $L_{den} > 65$ dB an der Gesamtbevölkerung in %
- Jahresmittelwert Stickstoffdioxid (NO_2) im städtischen Hintergrund in $\mu g/m^3$
- Anzahl der geschützten Denkmale in Ostwürttemberg
- Anteil der Flächen mit ökologischer Landwirtschaft an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in %
- Wanderwege im ländlichen Raum in km
- Radwege im ländlichen Raum in km
- Mittlerer Zerschneidungsgrad (effektive Maschenweite m_{eff})
- Bestandsentwicklung repräsentativer Arten: Index zum Ziel 2035
- Anteil der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert an der gesamten Landwirtschaftsfläche in % (HNV)
- Anteil der nicht bewirtschafteten Holzbodenfläche an der gesamten Holzbodenfläche im Staatswald in %
- Anteil der gemäß EU-"Bioverordnung"(834/2007) genutzten landwirtschaftlichen Fläche an landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche in %
- Anteil der Wasserkörper der Fließgewässer mit gutem oder sehr gutem Zustand an der Gesamtanzahl der bewerteten Wasserkörper in %
- Grad der Veränderung der Gewässerstruktur in Klassen
- Anteil der Messstellen mit Nitratgehalten über 25 mg/l
- Dauer der Vegetationsperiode
- Energiebedingte Kohlendioxidemissionen, einwohnerbezogen in $t/(E \cdot a)$
- Kraftstoffbedingte Kohlendioxidemissionen des Verkehrs, einwohnerbezogen in $t/(E \cdot a)$
- Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Hektar pro Tag
- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Regionsfläche in %